

Ordnung des Ausschusses für die Erste Theologische Ausbildungsphase

Vom 25. September 2018

KABl. 2018 S. 196

§ 1

Zur Begleitung der Ersten Theologischen Ausbildungsphase wird ein Ausschuss eingesetzt.

§ 2

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Austausch und gegenseitige Information zu den Studieninhalten, den Rahmenbedingungen und Regelungen der Ersten Theologischen Ausbildungsphase
- b) Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen und Regelungen im Austausch mit den Konzepten und Rahmenordnungen der EKD für das Theologiestudium
- c) Stellungnahme bei der Rechtssetzung für die Erste Theologische Prüfung
- d) Vernetzung von Theologiestudium, kirchlicher Studienbegleitung und zweiter Ausbildungsphase

§ 3

(1) Mitglieder des Ausschusses sind:

- a) Zwei Theologiestudierende, die der Landeskonzent der Theologiestudierenden vorschlägt,
- b) der Studiendekan oder die Studiendekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie in Marburg,
- c) die Studienleitung für die Kirchliche Studienbegleitung (Studienhaus) in Marburg,
- d) ein Mitglied des Rates der Landeskirche
- e) der Direktor oder die Direktorin des Evangelischen Studienseminars Hofgeismar,
- f) der Leiter oder die Leiterin des Referates Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Soweit nicht anders geregelt, werden die Mitglieder des Ausschusses vom Landeskirchenamt berufen.

(2) ¹Den Vorsitz im Ausschuss führt die Leiterin oder der Leiter des Referates Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung. ²Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung.

§ 4

- (1) ¹Der Ausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. ²Die Einladung erfolgt schriftlich mit Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. ³Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss der Ausschuss innerhalb von sechs Wochen zu einer Sitzung einberufen werden.
- (2) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.
- (3) Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen hinzuziehen.
- (4) Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift geführt.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.